

Entwurf Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfs:

Die Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 über die Zusammenarbeit zwischen den für die Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze zuständigen nationalen Behörden, ABl. L 364 vom 9.12.2004 S. 1, wird derzeit in Österreich primär durch das geltende Verbraucherbehörden-Kooperationsgesetz (VBKG), BGBl. I Nr. 148/2006, durchgeführt.

Am 12. Dezember 2017 wurde die Verordnung (EU) Nr. 2017/2394 über die Zusammenarbeit zwischen den für die Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze zuständigen nationalen Behörden und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004, ABl. Nr. L 345 vom 27.12.2017 S. 1, (im Folgenden: Verbraucherbehördenkooperationsverordnung bzw. VBKVO) beschlossen. Die Verbraucherbehördenkooperationsverordnung ist am 16. Jänner 2018 in Kraft getreten und kommt ab 17. Jänner 2020 zur Anwendung. Sie hebt mit 17. Jänner 2020 die Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 zur Gänze auf.

Die neue Verbraucherbehördenkooperationsverordnung soll nunmehr einen wirksameren Rahmen für die Zusammenarbeit im Bereich der Verbraucher-Rechtsdurchsetzung schaffen, um die Einhaltung der Verbrauchervorschriften innerhalb der EU zu verbessern. Dazu sieht sie einerseits weitergehende Mindestbefugnisse der zuständigen Behörden vor. Andererseits schafft sie einen Rechtsrahmen für die bereits seit einigen Jahren praktizierten gemeinsamen Durchsetzungsaktivitäten des Verbraucherbehördenkooperationsnetzwerkes bei weitverbreiteten Verstößen und weitverbreiteten Verstößen mit Unions-Dimension; dabei sollen außergerichtliche Einigungen unter Mithilfe einer gestärkten Koordinierungsrolle der Europäischen Kommission erzielt werden. Darüber hinaus finden sich in der Verbraucherbehördenkooperationsverordnung detailliertere Regelungen betreffend die Amtshilfe zwischen den für die Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze jeweils national zuständigen Behörden und ein erweiterter Anwendungsbereich von acht neuen Rechtsakten durch Ergänzungen im Annex und die Verordnung (EU) über Maßnahmen gegen ungerechtfertigtes Geoblocking und andere Formen der Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit, des Wohnsitzes oder des Ortes der Niederlassung des Kunden innerhalb des Binnenmarkts und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und (EU) 2017/2394 sowie der Richtlinie 2009/22/EG 2018/302, ABl. Nr. L 60 vom 02.03.2018 S. 1 (Geoblocking-VO). Damit enthält die Verbraucherbehördenkooperationsverordnung aktuell 27 Rechtsmaterien, welche in Österreich zum größten Teil zivilrechtlich umgesetzt bzw. durchgeführt worden sind, zu einem kleineren Teil durch verwaltungsrechtliche Regelungen.

Wenngleich die Verbraucherbehördenkooperationsverordnung unmittelbare Geltung erlangt, bedarf sie teilweise der Durchführung ins innerstaatliche Recht, sodass eine Novellierung des geltenden Verbraucherbehörden-Kooperationsgesetzes unabdingbar

ist. Im Hinblick auf die Verbote der speziellen Transformation, der inhaltlichen Präzisierung sowie der inhaltlichen Wiederholung einer EU-Verordnung sollen dabei nur die unbedingt erforderlichen Regelungen der Verordnung durchgeführt werden (zB Zuständigkeitsverteilung der genannten Behörden; Festlegung des Verfahrens für die Ausübung der Mindestbefugnisse; Regelungen betreffend die nationale Koordinierung der Anwendung der Verbraucherbehördenkooperationsverordnung).

Bei der Durchführung und Ausübung der Befugnisse räumt die Verbraucherbehördenkooperationsverordnung den Mitgliedstaaten in Erwägungsgrund 19 und Art. 10 Abs. 2 VBKVO einen Regelungsspielraum ein, wonach in Übereinstimmung mit dem Unionsrecht in ihren nationalen Rechten Bedingungen und Beschränkungen für die Ausübung der Befugnisse festgelegt werden können. Manche der Ermittlungsbefugnisse nach Art. 9 Abs. 3 VBKVO beinhalten besondere grundrechtliche Anforderungen und ähneln Ermittlungsbefugnissen, die im österreichischen Recht grundsätzlich von der Staatsanwaltschaft nach Maßgabe der Strafprozeßordnung 1975 (StPO), BGBl. Nr. 631/1975, ausgeübt werden können. Daher sieht der Gesetzesentwurf vor, dass die zuständigen Behörden gem. § 3 Abs. 1 unter gewissen Voraussetzungen die Staatsanwaltschaft als andere Behörde gem. Art. 10 Abs. 1 Buchstabe b VBKVO zur Ausübung solcher Ermittlungsbefugnisse zu befassen haben.

Nicht alle der in § 3 genannten zuständigen Behörden üben ihre Tätigkeit auf Grundlage des Verbraucherbehördenkooperationsgesetzes aus. Die Kommunikationsbehörde Austria (im Folgenden: KommAustria) sowie das Fernmeldebüro folgen den Vorgaben der entsprechenden Materiengesetze. Die materienspezifischen Anpassungen an die Verbraucherbehördenkooperationsverordnung sollen gleichzeitig mit der Anwendung des Verbraucherbehördenkooperationsgesetzes am 17. Jänner 2020 in Kraft treten.

Kompetenzgrundlagen:

Die Zuständigkeit des Bundes zur Änderung dieses Bundesgesetzes ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 6 („Zivilrechtswesen“; „Strafrechtswesen“), Z 8 („Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie“; „Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes“), Z 9 („Verkehrswesen bezüglich der Eisenbahnen und der Luftfahrt sowie der Schifffahrt“; „Post- und Fernmeldewesen“) und Z 12 („Gesundheitswesen“) des Bundes-Verfassungsgesetzes (B-VG), BGBl. Nr. 1/1930.

Besonderer Teil

Der Kurztitel des Verbraucherbehördenkooperationsgesetzes wird entsprechend den Vorgaben der Legistischen Richtlinien angepasst. Der vorliegende Vorschlag berücksichtigt die Richtlinie 10 der Legistischen Richtlinien 1990 des Bundeskanzleramts zur sprachlichen Gleichbehandlung von Frau und Mann sowie die Vorgaben des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz zum geschlechtergerechten Sprachgebrauch. Es werden durchgehend sprachliche Anpassungen hinsichtlich der weiblichen Form vorgenommen.

Zu § 1

§ 1 Abs. 1 wird an den Titel der Verordnung (EU) 2017/2394 angepasst.

Im neuen **Abs. 2** wird eine Legaldefinition des Begriffs „Verstoß nach der Verbraucherbehördenkooperationsverordnung“ eingefügt und klargestellt, dass damit die in Art. 3 Nummer 5 VBKVO definierten Verstöße gemeint sind. Dieser neu definierte Ausdruck ersetzt die bisher durch die Verordnung (EU) 2006/2004 verwendete Formulierung „innergemeinschaftlicher Verstoß“.

Zu § 2

Die vorgeschlagenen Änderungen in § 2 dienen der terminologischen Anpassung an die Verbraucherbehördenkooperationsverordnung sowie an das geltende Bundesministeriengesetz 1986 (BMG), BGBl. Nr. 76/1986.

Zu § 3

Im Wesentlichen wird an der in Österreich bestehenden behördlichen Zuständigkeits- und Kompetenzverteilung für die Durchführung der Verbraucherbehördenkooperationsverordnung festgehalten. Auch für die neu hinzugekommenen Materien gilt, dass die Benennung einer zuständigen Behörde durch das für die Annexmaterie legislativ zuständige Ressort erfolgt.

Die vorgeschlagenen Änderungen in § 3 **Abs. 1** dienen der Bezugnahme auf die Verbraucherbehördenkooperationsverordnung, einer einheitlichen Zitierweise und berücksichtigen die Änderungen der Behördenstruktur der Fernmeldebehörden in § 112 TKG-Novelle 2018, BGBl. I Nr. 78/2018.

Die Richtlinie 2014/92/EU über die Vergleichbarkeit von Zahlungskontoentgelten, den Wechsel von Zahlungskonten und den Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen, ABl. Nr. L 257 vom 28.8.2014 S. 214, wurde neu in den Annex der Verbraucherbehördenkooperationsverordnung aufgenommen (Art. 3 bis 18 und Art. 20 Abs. 2). Gem. Art. 2 Nummer 10 VBKVO ist diese Richtlinie vom Anwendungsbereich des Amtshilfemechanismus des Kapitels III VBKVO ausgenommen. Mit Z 7 in § 3 Abs. 1 wird für die Vorschriften zur Umsetzung der im Anhang unter Z 7 angeführten Richtlinie die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz als weitere zuständige Behörde benannt.

Die Änderung in **Abs. 2** dient der terminologischen Anpassung an die Verbraucherbehördenkooperationsverordnung.

Zu § 4

Die Verbraucherbehördenkooperationsverordnung räumt den Mitgliedstaaten in Art. 10 in mehrfacher Hinsicht Spielraum ein: Zur Ausübung der Befugnisse legt Art. 10 Abs. 1 fest, dass diese entweder durch die zuständige Behörde selbst oder durch Befassung anderer bzw. anderer zuständiger Behörden, durch Anweisung benannter Stellen oder aber im Wege eines Antrags an die Gerichte ausgeübt werden können. Art. 10 Abs. 2 ermöglicht es den Mitgliedstaaten die Durchführung u.a. auch im Einklang mit nationalem Recht vorzunehmen.

Der Gesetzesentwurf sieht im 2. Satz des § 4 **Abs. 1** vor, dass Österreich grundsätzlich von sämtlichen in Art. 10 Abs. 1 VBKVO aufgelisteten Varianten der Ausübung der Befugnisse nach Art. 9 VBKVO, mit einer Ausnahme, nämlich der Befassung anderer

zuständiger Behörden im Sinne des ersten Unterfalls des Art 10 Abs. 1 Buchstabe b VBKVO, Gebrauch macht. Bereits im geltenden Verbraucherbehörden-Kooperationsgesetz besteht ein solches Mischsystem von zivil- und verwaltungsrechtlicher Vorgangsweise, ebenso wie die Möglichkeit der Beauftragung von benannten Stellen zur Geltendmachung des Unterlassungsanspruchs. An diesem System soll grundsätzlich festgehalten werden. Neu hinzugekommen ist nunmehr die Möglichkeit der Befassung anderer Behörden gem. Art 10 Abs. 1 Buchstabe b 2. Fall VBKVO: der Telekom-Control-Kommission gem. der §§ 7b und 7c, der Staatsanwaltschaften gem. der §§ 8a und 8b und der Bezirksverwaltungsbehörden gem. § 8c.

Dieses „Splitting“ der Rechtswege ist Folge der Ausweitung des Befugniskataloges der Verbraucherbehördenkooperationsverordnung, unter weitgehendem Rückgriff auf in Österreich bereits bestehende Behördenstrukturen. Darüber hinaus trägt diese differenzierte Vorgehensweise der Intensität der Grundrechtsbeeinträchtigung der jeweiligen Befugnisse Rechnung, indem sie sowohl die Anforderungen des Verhältnismäßigkeitsgebots des nationalen Verfassungsrechts (insb. Art. 7 B-VG) als auch des unionsrechtlichen Verhältnismäßigkeitsgebots nach Art. 10 Abs. 2 VBKVO berücksichtigt.

Die Befugnisse der zuständigen Behörden werden in Art. 9 VBKVO festgelegt und sind zum Teil nicht durchführungsbedürftig. Keiner Durchführung bedürfen die Befugnisse der zuständigen Behörde, Testkäufe nach Maßgabe des Art. 9 Abs. 3 Buchstabe d VBKVO durchzuführen bzw. Verbraucherinnen und Verbraucher im Sinne des Art. 9 Abs. 4 Buchstabe d VBKVO über ihre Rechte zu informieren. Auch die in Art. 9 Abs. 6 bis 8 VBKVO geregelten Befugnisse (Einleitung von Ermittlungen oder Verfahren von Amtswegen; Veröffentlichungsrechte sowie die Konsultationsrechte) sind hinreichend konkret und bedürfen daher keiner weiteren Durchführung.

§ 4 Abs. 1 des Vorschlags nimmt eine Zuordnung der einzelnen Befugnisse zu den jeweiligen Ausübungsvarianten des Art. 10 Abs. 1 VBKVO vor. Die darin genannten Befugnisse ergeben sich teils direkt aus der Verbraucherbehördenkooperationsverordnung. Dort wo sie einer Durchführung bedürfen, werden die entsprechenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes angeführt. Nicht erfasst ist dabei Art. 9 Abs. 6 VBKVO (Amtswegigkeit), welcher keiner Zuordnung bedarf.

Die Befugnis der Behörden, Sanktionen gem. Art. 9 Abs. 4 Buchstabe h und Abs. 5 VBKVO zu verhängen, wird mehreren Ausübungsoptionen des § 4 Abs. 1 zugeordnet, um das in Österreich bereits bestehende Sanktionensystem entsprechend abzubilden. Die Durchführung der Befugnis des Art. 9 Abs. 4 Buchstabe h und Abs. 5 bedarf nur geringfügiger Adaptionen. Gem. Erwägungsgrund 16 VBKVO sind die Mitgliedstaaten nicht verpflichtet, ein neues Sanktionssystem für Verstöße nach der Verbraucherbehördenkooperationsverordnung vorzusehen. Stattdessen sollen die Mitgliedstaaten das geltende System für gleichartige Verstöße im Inland auch für Verstöße nach der Verbraucherbehördenkooperationsverordnung anwenden. In den nationalen Umsetzungs- und Durchführungsbestimmungen der im Anhang der Verbraucherbehördenkooperationsverordnung genannten Richtlinien und Verordnungen

sind abhängig von der nationalen Rechtsstruktur bereits jetzt abschreckende und wirksame verwaltungsbehördliche oder zivilrechtliche Sanktionen vorgesehen. Darüber hinaus kennt die österreichische Rechtsordnung im Fall der Nichtbeachtung von gerichtlichen Entscheidungen, einstweiligen Verfügungen oder Beschlüssen, ebenso wie bei Missachtung von verwaltungsbehördlichen Entscheidungen, Anordnungen oder (vorläufigen) Maßnahmen, Zwangsmaßnahmen, wie beispielsweise die Verhängung von Beugestrafen nach den Bestimmungen der Exekutionsordnung (EO), RGBl. Nr. 79/1896, sowie verwaltungsbehördliche Maßnahmen nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991, BGBl. Nr. 53/1991.

Die zuständigen Behörden sind bereits nach bestehendem Recht verpflichtet bzw. befugt, strafbare Handlungen und Unterlassungen zur Anzeige zu bringen (§ 6 Abs. 5). Der Entwurf ergänzt diese Befugnis in den §§ 8b und 8c nunmehr um die notwendigen Verständigungspflichten der Staatsanwaltschaften, Strafgerichte, Bezirksverwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichte, um den Informationsanforderungen des Art. 6 Abs. 3 sowie der Art. 11, 12 und 21 VBKVO zu entsprechen.

Eine zusätzliche Ergänzung bedarf es durch die Absicherung freiwilliger Abhilfezusagen der Unternehmerin bzw. des Unternehmers im Sinne des Art. 9 Abs. 4 Buchstabe h VBKVO. Diese geschieht gem. § 6 Abs. 7 mit einer Vereinbarung über eine angemessene Konventionalstrafe (§ 1336 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB), JGS Nr. 946/1811), vergleichbar dem geltenden § 7 Abs. 2. Nach diesem Vorbild und ebenfalls in Durchführung des Art. 9 Abs. 4 Buchstabe h VBKVO werden auch Erklärungen im Zusammenhang mit Online-Schnittstellen gem. § 7a Abs. 2 besichert.

Abs. 2 bleibt unverändert. Werden die Befugnisse nach Art. 9 VBKVO vom Fernmeldebüro oder der KommAustria ausgeübt, erfolgt dies weiterhin im Verwaltungsverfahren, wonach in der Regel die einschlägigen Materiengesetze – etwa das Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003, (für das Fernmeldebüro) oder das KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001, (für die KommAustria) – maßgebend sind. In den Fällen, wo der jeweilige Materiengesetzgeber bereits jetzt Verwaltungsstraftatbestände normiert hat und das Fernmeldebüro bzw. die KommAustria jeweils als Vollzugsbehörde zuständig gemacht worden sind, haben diese nach Maßgabe des Art. 9 Abs. 4 Buchstabe h und Abs. 5 VBKVO unter Berücksichtigung der Art, Schwere, Dauer des betreffenden Verstoßes gegebenenfalls auch Sanktionen zu verhängen.

Zu § 5

§ 5 bleibt inhaltlich unverändert und wird an die neue Terminologie der Verbraucherbehördenkooperationsverordnung und an die Vorgaben zum geschlechtergerechten Sprachgebrauch angepasst.

Zu § 6

§ 6 des Entwurfs regelt nunmehr die Ausübung der Befugnisse unmittelbar durch die zuständige Behörde im Sinne des Art. 10 Abs. 1 Buchstabe a VBKVO.

Bereits im geltenden § 6 VBKG wird das Verfahren für die zuständige Behörde für die Ausübung der Ermittlungsbefugnisse präzisiert. In einem ersten Schritt kann diese die ihr zukommenden Ermittlungsbefugnisse unmittelbar ausüben. Sofern ein Verlangen der zuständigen Behörde im Anlassfall den Zweck der Ermittlungen gefährdet oder einem solchen Verlangen nicht nachgekommen wird, stellt sie einen Antrag an das Gericht (vgl. geltende Fassung des § 6 Abs. 2 VBKG). Dieses System soll für einzelne der in Art. 9 VBKVO aufgelisteten Befugnisse bei der Neugestaltung des § 6 beibehalten werden, wobei die Antragstellung an das Gericht für die Ausübung der im § 6 Abs. 1 bis 3 genannten Befugnisse nunmehr in § 6a geregelt wird.

Die in Art. 9 Abs. 3 Buchstabe a bis c VBKVO aufgelisteten Ermittlungsbefugnisse sind im Hinblick auf ihre grundrechtliche Eingriffsintensität differenziert ausgestaltet. In den Abs. 1 bis 3 des § 6 werden daher ausgewählte Ermittlungsbefugnisse der Buchstaben a bis c des Art. 9 Abs. 3 VBKVO angeführt, damit exakt abgegrenzt werden kann, welche Ermittlungsbefugnisse die zuständige Behörde unmittelbar ausüben kann und für welche sie (bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen) gem. § 8a die Staatsanwaltschaft zu befassen hat. Die Ausübung einzelner Mindestbefugnisse nach Art. 9 VBKVO berührt sowohl die Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. Nr. C 326 vom 26.10.2012 S. 391, als auch nationale Grundrechte (Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK), BGBl. Nr. 210/1958 und das Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger (StGG), RGBl. Nr. 142/1867, wie das Recht auf Eigentum, die Privatsphäre oder das Hausrecht). Deutlich wird das etwa bei der Sicherstellung von Informationen, Daten und Dokumenten oder der Durchsuchung von Räumlichkeiten, Grundstücken und Transportmitteln der Unternehmerin bzw. des Unternehmers im Sinne des Art. 9 Abs. 3 Buchstabe c VBKVO. Grundrechtliche Rahmenbedingungen – insb. Art. 6 Abs. 1 EMRK oder Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union – erfordern für bestimmte Bereiche richterlichen Rechtsschutz, weshalb Erwägungsgrund 19 VBKVO die Notwendigkeit einer Ausübung der unionsrechtlichen Mindestbefugnisse im Einklang mit grundrechtlichen Garantien und dem nationalen Recht betont. Dementsprechend schlägt der Entwurf für die Ausübung einzelner Ermittlungsbefugnisse explizit eine Anknüpfung an nationale strafprozessuale Rahmenbedingungen vor. Diesbezüglich wird auf die Erläuterungen zu § 8a verwiesen.

Mit **§ 6 Abs. 1** werden nunmehr einzelne Ermittlungsbefugnisse der Buchstaben a bis c des Art. 9 Abs. 3 VBKVO, soweit diese nicht der Staatsanwaltschaft vorbehalten sind, der unmittelbaren Ausübung durch die zuständige Behörde zugeordnet. Mit dem vorgeschlagenen Abs. 1 soll der zuständigen Behörde die Befugnis eingeräumt werden, nicht nur – wie bereits nach bisheriger Rechtslage – gegenüber der Unternehmerin bzw. dem Unternehmer selbst, sondern auch gegenüber Dritten und Behörden die Bereitstellung von allen relevanten und mit dem vermuteten Verstoß nach der Verbraucherbehördenkooperationsverordnung in Bezug stehenden Unterlagen, Daten und Informationen zu verlangen. Die Ausweitung des Adressatenkreises erfordert Art. 9 Abs. 3 Buchstabe b VBKVO. Auskünfte müssen von den Adressatinnen und Adressaten dann nicht erteilt werden, wenn sie sich damit im Sinne des nachfolgenden Abs. 4 selbst belasten würden. Im Hinblick auf Art. 10 Abs. 2 VBKVO und das verfassungsrechtliche Gebot der Amtsverschwiegenheit (Art. 20 Abs. 3 B-VG) bestehen solche Pflichten für

Behörden gem. § 6 Abs. 1 Z 3 im Sinn des Art. 20 B-VG allerdings nur nach Maßgabe des im Einzelfall anwendbaren österreichischen Verfahrensrechts.

In Anpassung an die Vorgaben des Art. 9 Abs. 3 Buchstabe a und b VBKVO ist die zuständige Behörde nunmehr befugt, „Unterlagen, Daten und Informationen in jeder Form und jedem Format, unabhängig von deren Speichermedium und Aufbewahrungsort“ einzusehen und zu prüfen. Als „Ort“ ist nicht nur der physische Aufbewahrungsort, sondern beispielsweise auch eine Speicherung von Inhalten in einer Cloud zu verstehen.

Die Befugnis der zuständigen Behörde zum Anfertigen oder Erhalt von Kopien von Informationen, Daten oder Dokumenten wird im Rahmen des Art. 9 VBKVO nur in Abs. 3 Buchstabe c ausdrücklich erwähnt. In Art. 9 Abs. 3 Buchstaben a und b VBKVO handelt es sich sowohl beim „Zugang zu Dokumenten“ als auch beim „Bereitstellen von Dokumenten“ grundsätzlich um eine freiwillige Herausgabe von Dokumenteninhalten, deren nähere Prüfung – sei es im Original als auch in Kopie – der zuständigen Behörde ermöglicht wird. Soweit es dem Zweck der Ermittlung nicht entgegensteht, kann es ausreichen, wenn die Unterlagen etc. lediglich in Form von Kopien bereitgestellt werden, sodass die Originale bei der Unternehmerin bzw. beim Unternehmer, Dritten und Behörden verbleiben können. Dies ist auch im Hinblick auf das verfassungsrechtliche und unionsrechtliche Verhältnismäßigkeitsgebot (Art. 7 B-VG; Art. 10 Abs. 2 VBKVO) geboten. Bereits nach geltendem Verbraucherbehörden-Kooperationsgesetz kann die zuständige Behörde verlangen, dass die Unternehmerin bzw. der Unternehmer Abschriften und Auszüge der Unterlagen und Ausdrücke von elektronisch gespeicherten Daten herstellen lässt.

Der vorgeschlagene **§ 6 Abs. 2** dient der Durchführung des Art. 9 Abs. 3 Buchstabe c VBKVO insoweit dieser den zuständigen Behörden die Befugnis eines Zugangs vor Ort einräumt. Bereits jetzt sieht der geltende § 6 Abs. 1 Z 3 VBKG vor, dass die Unternehmerin bzw. der Unternehmer das Betreten und die Besichtigung der von ihr bzw. ihm benützten Räume während der üblichen Öffnungs- und Betriebszeiten ermöglichen muss (behördliche Nachschau). Diese Regelung wird in Abs. 2 im Wesentlichen übernommen, sodass die zuständige Behörde weiterhin ermächtigt bleibt, bei Vorliegen eines vermuteten Verstoßes nach der Verbraucherbehördenkooperationsverordnung eine behördliche Nachschau durchzuführen bzw. gegebenenfalls eine behördliche Nachschau bei Gericht zu beantragen (§ 6a). Von der Befugnis der behördlichen Nachschau ist jene des Betretungsrechtes zur Untersuchung der in Art. 9 Abs. 3 Buchstabe c VBKVO genannten Räumlichkeiten und Liegenschaften zu unterscheiden. Diese Befugnis bleibt gem. § 8a Abs. 2 Z 4 ausschließlich der Staatsanwaltschaft nach Maßgabe des in der Strafprozeßordnung 1975 festgelegten Reglements vorbehalten. Die notwendige Abgrenzung wird im nachfolgenden Abs. 6 zum Ausdruck gebracht.

Mit **§ 6 Abs. 3** sollen die Vorgaben des Art. 9 Abs. 3 Buchstabe c VBKVO durchgeführt werden, insofern dieser die Auskunftsrechte von Vertreterinnen und Vertretern des Unternehmers oder sonstigen Mitgliedern des Personals regelt. Unternehmerinnen bzw. Unternehmer als weitere Adressaten für eine

Auskunftsbefugnis der zuständigen Behörde sind bereits unter § 6 Abs. 1 ausdrücklich genannt und werden der Vollständigkeit halber hier nochmals erwähnt.

Der neu vorgeschlagene **§ 6 Abs. 4** beschränkt die Auskunftspflichten der in Abs. 1 und 3 genannten Personen auf den Anwendungsbereich strafrechtlich zu berücksichtigender Entschlagsrechte. Dieser Konkretisierung bedarf es im Hinblick auf die notwendige Berücksichtigung geltender Verfahrensgarantien und Grundrechte nach Maßgabe des Art. 10 Abs. 2 VBKVO.

Die Hilfestellungspflichten der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes gem. dem geltenden § 6 Abs. 4 VBKG werden in einen neuen § 6b verschoben.

In **§ 6 Abs. 5** wird der Verweis auf die Anzeigepflicht der Strafprozeßordnung 1975 aktualisiert. Unberührt bleibt der Hinweis auf bestehende Befugnisse zur Anzeige von strafbaren Handlungen oder Unterlassungen an Verwaltungsstraßenbehörden bzw. an Kriminalpolizei oder Staatsanwaltschaft durch die zuständige Behörde. Dadurch wird unter anderem den Vorgaben des Art. 9 Abs. 4 Buchstabe h und Abs. 5 VBKVO entsprochen. Die dadurch notwendigen komplementierenden Verständigungspflichten der Strafbehörden und –gerichte werden unter den §§ 8b und 8c geregelt.

Der neu vorgeschlagene **§ 6 Abs. 6** verweist auf die Grenzen der unmittelbaren Befugnisausübung durch die zuständigen Behörden im Verhältnis zu § 8a, welcher die der Staatsanwaltschaft vorbehaltenen Befugnisse auflistet. Sollten zB gem. § 6 Abs. 1 Unterlagen, Daten und Informationen nur mit Hilfe der Rückverfolgung und Analysierung von Datenströmen sowie Finanzströmen, ermittelt werden können, hat die zuständige Behörde die Staatsanwaltschaft mit der Ausübung dieser Befugnis zu befragen. Dies jedoch nur unter der Voraussetzung, dass bei einem vermuteten Verstoß nach der Verbraucherbehördenkooperationsverordnung auch der Verdacht einer mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlung vorliegt.

Die in Art. 9 Abs. 4 VBKVO angeführten Durchsetzungsbefugnisse sind teilweise bereits durch die geltende Rechtslage abgedeckt. Hinsichtlich der in Art. 9 Abs. 4 Buchstabe c VBKVO geregelten Abhilfezusagen bedarf es einer Konkretisierung im Zusammenhang mit der dafür vorzusehenden Sanktionierung gem. Art. 9 Abs. 4 Buchstabe h VBKVO. **§ 6 Abs. 7** sieht daher – wie bereits im geltenden § 7 Abs. 2 VBKG - eine Besicherung mittels einer zu vereinbarenden angemessenen Konventionalstrafe (§ 1336 ABGB) vor. Die Verordnung gibt keine Vorgaben über die Form von Abhilfezusagen. Zwecks Nachweis- und Durchsetzbarkeit wird in der Regel von der Schriftform auszugehen sein. Um eine entsprechende Kontrolle der Einhaltung der Zusagen gem. Art. 21 Abs. 1 Buchstabe e VBKVO zu gewährleisten, hat die Unternehmerin bzw. der Unternehmer nach Aufforderung seitens der zuständigen Behörde innerhalb einer angemessenen Frist entsprechende Nachweise bezüglich der Einhaltung der Abhilfezusagen vorzulegen. Der Begriff „Abhilfezusage“ erfährt eine Erläuterung in Erwägungsgrund 17. Demnach sind hier vom Unternehmen angebotene Abhilfen gemeint, die zur Beseitigung der nachteiligen Folgen eines grenzüberschreitenden Verstoßes für Verbraucherinnen und Verbraucher beitragen. Konkret werden Maßnahmen wie das Angebot einer Reparatur, Ersatz, Preisminderung, Vertragsbeendigung oder Erstattung des (Kauf-)preises genannt.

Zu § 6a

§ 6a entspricht dem geltenden § 6 Abs. 2 VBKG und wurde im Hinblick auf die neu eingeführte Gliederung in einen eigenen Paragraphen gefasst und an die geänderte Nummerierung angepasst.

Zu § 6b

Den zuständigen Behörden soll durch die vorgeschlagenen Änderungen die mögliche Hilfeleistung durch die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes bei einer behördlichen Nachschau auch in unmittelbarer Ausübung ihrer Befugnisse gem. § 6 Abs. 2, unabhängig vom Vorliegen eines gerichtlichen Beschlusses nach § 6a, zur Verfügung stehen. Um dem geänderten Anwendungsbereich Rechnung zu tragen, wird die Regelung zur Heranziehung der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes in einen eigenen Paragraphen gefasst.

Zu § 7

Die vorgeschlagenen Änderungen im § 7 dienen ausschließlich der Anpassung an die geänderten Begrifflichkeiten der Verbraucherbehördenkooperationsverordnung und an die Vorgaben zum geschlechtergerechten Sprachgebrauch.

Schon die geltende Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 sah die Befugnis vor, die Einstellung eines innergemeinschaftlichen Verstoßes zu fordern. Im Rahmen des neuen Befugniskataloges dient § 7 Abs. 1 der Durchführung der Befugnisse zur Anordnung bzw. Erwirkung der Einstellung und Untersagung von vermuteten Verstößen nach der Verbraucherbehördenkooperationsverordnung (Art. 9 Abs. 4 Buchstabe e und f VBKVO). Gerichtliche Verfügungen im Anwendungsbereich des § 7 Abs. 1 können gem. Art. 9 Abs. 4 Buchstabe h und Abs. 5 VBKVO durch die Vollstreckungsnormen der Exekutionsordnung sanktioniert werden.

Art. 9 Abs. 4 Buchstabe b VBKVO entspricht weitgehend der geltenden Rechtslage im Hinblick auf Zusagen zur Einstellung des Verstoßes. § 7 Abs. 2 entspricht somit den Vorgaben der Verbraucherbehördenkooperationsverordnung. In Nachbildung des § 28 Abs. 2 des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG), BGBl. Nr. 140/1979, besteht eine Wiederholungsgefahr nur dann nicht mehr, wenn die bzw. der Abgemahnte eine mit angemessener Konventionalstrafe besicherte Unterlassungserklärung abgibt. Dies entspricht gleichzeitig den Vorgaben des Art. 9 Abs. 4 Buchstabe h VBKVO, wonach die Nichteinhaltung von „Zusagen des Unternehmers“ zu sanktionieren sind.

Zu §§ 7a bis 7c

Zur effektiven Abstellung von Verstößen nach der Verbraucherbehördenkooperationsverordnung im digitalen Umfeld sieht Art. 9 Abs. 4 Buchstabe g VBKVO verschiedene Durchsetzungsmaßnahmen der zuständigen Behörden vor. Diese umfassen etwa Zugangsbeschränkungen zu einer Online-Schnittstelle, das Entfernen von Inhalten einer Online-Schnittstelle, die Anzeige eines ausdrücklichen Warnhinweises an die Verbraucherinnen und Verbraucher beim Zugriff auf ebendiese sowie die Entfernung von Domänenamen. Eine Online-Schnittstelle ist gem. Art. 3 Z 15 VBKVO eine Software, einschließlich einer Internetseite, Teilen einer Internetseite oder einer Anwendung, die von einer Unternehmerin bzw. einem

Unternehmer oder in deren bzw. dessen Auftrag betrieben wird und dazu dient, den Verbraucherinnen und Verbrauchern Zugang zu den Waren oder Dienstleistungen der Unternehmerin bzw. des Unternehmers zu gewähren.

Den Durchsetzungsbefugnissen nach Art. 9 Abs. 4 Buchstabe g VBKVO ist gemeinsam, dass sie eine Ultima-Ratio-Funktion haben: Als Voraussetzung für deren Anwendbarkeit muss die Gefahr einer schwerwiegenden Schädigung von Kollektivinteressen der Verbraucherinnen bzw. Verbraucher drohen und es darf keine gelindere Maßnahme verfügbar sein, um den Verstoß gegen die Verbraucherbehördenkooperationsverordnung wirksam einzustellen oder zu untersagen. Dieses Verständnis macht es erforderlich, dass in der Regel die bzw. der für den Verstoß nach der Verbraucherbehördenkooperationsverordnung verantwortliche Unternehmerin bzw. Unternehmer primäre Adressatin bzw. primärer Adressat einer Durchsetzungsmaßnahme nach Art. 9 Abs. 4 Buchstabe g VBKVO sein wird, bevor andere in Art. 9 Abs. 4 Buchstabe g VBKVO ausdrücklich oder implizit Genannte verpflichtet werden.

Die vorgeschlagenen §§ 7a bis 7c bringen diese Rangordnung im Durchsetzungsverfahren insofern zum Ausdruck, als die Zuständigkeit zur Durchsetzung der Befugnisse nach den Buchstaben a und g des Art. 9 Abs. 4 VBKVO zwischen den zuständigen Behörden und der Telekom-Control-Kommission aufgeteilt wird.

Zu § 7a

In Durchführung des Art. 9 Abs. 4 Buchstabe a und g VBKVO kann die zuständige Behörde gem. **§ 7a Abs. 1** gegen eine Unternehmerin bzw. einen Unternehmer neben einem Antrag auf Unterlassung auch einen auf Entfernung von Inhalten von Online-Schnittstellen sowie auf Anzeige eines Warnhinweises beim Zugriff auf Online-Schnittstellen bei Gericht einbringen. Die Adressatinnen bzw. Adressaten eines Antrags nach § 7a Abs. 1 sind Unternehmerinnen bzw. Unternehmer. Darunter sind auch Diensteanbieterinnen und –anbieter zu verstehen, die im Sinne der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs eine „aktive Rolle“ spielen, die ihnen „Kenntnis der gespeicherten Daten oder eine Kontrolle über sie“ verschafft (EuGH zu Rs C-236/08, C-324/09 und C-521/17), wie dies beispielsweise auch bei Online-Marktplätzen der Fall sein kann. Gegenüber anderen von Art. 9 Abs. 4 Buchstabe a und g VBKVO erfassten Adressatinnen und Adressaten hat sie gem. den §§ 7b und 7c die Telekom-Control-Kommission als „andere Behörde“ im Sinne des Art. 6 Abs. 2 VBKVO zu befassen (s. Erläuterungen zu den §§ 7b und 7c).

§ 7a Abs. 2 verweist auf die sinngemäße Geltung des § 7 Abs. 2 und 3 betreffend außergerichtlicher Erklärungen der Unternehmerinnen bzw. Unternehmer und deren Anhörungsrechte. Die zuständige Behörde kann daher auch im Anwendungsbereich des § 7a in einem ersten Schritt eine Unternehmerin bzw. einen Unternehmer unmittelbar auffordern, Inhalte von einer Online-Schnittstelle zu entfernen sowie einen ausdrücklichen Warnhinweis beim Zugriff auf diese an die Verbraucherinnen und Verbraucher anzuzeigen. Es wird darauf hingewiesen, dass gem. Art. 9 Abs. 4 Buchstabe g sublit. i Inhalte von Online-Schnittstellen zu „entfernen“ sind, Erwägungsgrund 14 VBKVO hingegen von der „Löschung von Inhalten“ spricht. Es ist

davon auszugehen, dass im Anwendungsbereich der vorliegenden Verordnung den unterschiedlichen Begrifflichkeiten keine inhaltliche Unterscheidung zugeordnet ist.

Zu § 7b

Art. 9 Abs. 4 Buchstabe g VBKVO enthält unterschiedliche Befugnisse, die sich teils an unterschiedliche Adressatenkreise richten. Gemäß sublit. i) soll es möglich sein, Inhalte von Online-Schnittstellen zu entfernen oder den Zugang zu einer Online-Schnittstelle zu beschränken oder anzuordnen, dass beim Zugriff auf die Online-Schnittstelle ein ausdrücklicher Warnhinweis an die Verbraucherinnen und Verbraucher angezeigt wird. Sublit. ii) zufolge soll die Möglichkeit geschaffen werden, anzuordnen, dass Anbieterinnen bzw. Anbieter von Hosting-Diensten den Zugang zu einer Online-Schnittstelle entfernen, sperren oder beschränken. Register oder Registrierungsstellen für Domänenamen sollen in Entsprechung zu sublit. iii) verpflichtet werden können, einen vollständigen Domänenamen zu entfernen und der betreffenden zuständigen Behörde seine Registrierung zu gestatten.

Im Unterschied zu den beiden nachfolgenden Unterpunkten nennt die Verbraucherbehördenkooperationsverordnung in Art. 9 Abs. 4 Buchstabe g sublit. i) die Normadressatinnen und Normadressaten nicht ausdrücklich. Als Verpflichtete kommen neben Unternehmerinnen und Unternehmern auch Anbieterinnen und Anbieter von Internetzugangsdiensten, Hosting-Diensten, Diensten der Zwischenspeicherung, Suchmaschinen und die Registrierungsstelle für Domänenamen in Betracht. Hinsichtlich Unternehmerinnen und Unternehmern hat die zuständige Behörde gem. § 7a vorzugehen. Hinsichtlich der anderen in **§ 7b Abs. 1** aufgezählten Adressatinnen und Adressaten – somit gegenüber Anbieterinnen und Anbietern von Internetzugangsdiensten, Hosting-Diensten gem. § 16 ECG, Diensten der Zwischenspeicherung (Caching), Suchmaschinen oder der Registrierungsstelle für Domänenamen – soll nach Maßgabe des § 7b vorgegangen werden.

Die zuständige Behörde hat die Anwendungsvoraussetzungen nach der Verbraucherbehördenkooperationsverordnung zu prüfen. Sofern ihr die Anordnung von Maßnahmen im Sinne des Art. 9 Abs. 4 Buchstabe g VBKVO gegenüber Anbieterinnen und Anbietern von Internetzugangsdiensten, Hosting-Diensten gem. § 16 ECG, Diensten der Zwischenspeicherung (Caching), Suchmaschinen oder der Registrierungsstelle für Domänenamen angemessen und notwendig erscheint, hat sie einen Antrag an die Telekom-Control-Kommission zu stellen. Gerade im Hinblick auf die Anbieterinnen bzw. Anbieter von Internetzugangsdiensten erscheint dies zielführend, zumal etwaige von ihnen ergriffene Maßnahmen Fragen des Zugangs zum offenen Internet im Sinne der Verordnung (EU) 2015/2120 berühren (Verordnung (EU) 2015/2120 über Maßnahmen zum Zugang zum offenen Internet und zur Änderung der Richtlinie 2002/22/EG über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten sowie der Verordnung (EU) 431/2012 über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Union, ABl. Nr. L 310 vom 26.11.2015 S.1). Art. 3 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2015/2120 verbietet es den Anbieterinnen und Anbietern von Internetzugangsdiensten steuernd in den Datenverkehr der Endnutzer einzugreifen, sofern nicht ein nach der Verordnung vorgesehener Ausnahmetatbestand vorliegt. Eine im Netz einer Anbieterin bzw. eines Anbieters von Internetzugangsdiensten ergriffene Maßnahme ist somit als sogenannte

Verkehrsmanagementmaßnahme zu werten und muss grundsätzlich auf ihre Zulässigkeit nach Art. 3 Verordnung (EU) 2015/2120 geprüft werden. Hierzu ist gemäß Art. 5 der Verordnung (EU) 2015/2120 ausnahmslos die nationale Regulierungsbehörde, dh. die Telekom-Control-Kommission, berufen. Unter dem Gesichtspunkt des verfassungsrechtlichen Effizienzgebots für das Verwaltungshandeln soll die Telekom-Control-Kommission daher auch für Maßnahmen nach Art. 9 Abs. 4 Buchstabe g VBKVO zuständig gemacht werden, um eine ganzheitliche Abwägung – sowohl in Bezug auf die Gewährleistung des Zugangs zum offenen Internet, als auch im Hinblick auf den Schutz der Kollektivinteressen von Verbraucherinnen und Verbrauchern – sicherzustellen. In welcher Reihenfolge die in § 7b genannten Diensteanbieterinnen und Diensteanbieter zu belangen sind bzw. tatsächlich belangt werden können, hängt vom konkreten Sachverhalt ab. Aus diesem Grund soll die Anordnung von Maßnahmen gegenüber den restlichen, in § 7b genannten Diensteanbieterinnen und Diensteanbietern ebenfalls der Telekom-Control-Kommission zukommen. Die Anordnung von notwendigen und geeigneten Maßnahmen soll im Rahmen eines Verfahrens erfolgen, dem alle Diensteanbieterinnen und Diensteanbieter beigezogen werden können. Sofern § 7b VBKG keine besonderen Verfahrensregelungen vorsieht, sind im Übrigen die Bestimmungen des allgemeinen Verwaltungsverfahrens nach dem AVG anwendbar.

§ 7b Abs. 2 regelt die Antragsvoraussetzungen für das Verfahren zur Anordnung von Maßnahmen nach Art. 9 Abs. 4 Buchstabe g VBKVO. Diese bringen wiederum den Ultima-Ratio-Gedanken zum Ausdruck, indem als Voraussetzung für die Beantragung sowie für die Anordnung von Maßnahmen im Sinne des Art. 9 Abs. 4 Buchstabe g VBKVO gegenüber den in § 7b Abs. 1 genannten Adressatinnen und Adressaten grundsätzlich eine rechtskräftige Entscheidung über den Verstoß nach der Verbraucherbehördenkooperationsverordnung oder einen Verstoß gegen die Erklärung der Unternehmerin bzw. des Unternehmers nach § 7 Abs. 2 bzw. § 7a Abs. 2 VBKG vorliegen muss. Falls die bzw. der Unternehmerin bzw. Unternehmer einer rechtskräftigen Entscheidung nicht entspricht, obliegt der zuständigen Behörde im Einzelfall die Beurteilung, ob die Beantragung der Vollstreckung des Titels oder eine Antragstellung auf Anordnung von Maßnahmen bei der Telekom-Control-Kommission nach § 7b das verhältnismäßigere Mittel zur Abstellung des Verstoßes darstellt; dies insbesondere, um der Gefahr einer schwerwiegenden Schädigung der Kollektivinteressen von Verbraucherinnen und Verbrauchern raschestmöglich ein Ende zu setzen. Bei der Abwägung der unterschiedlichen Interessen hat die zuständige Behörde den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz nach § 5 ebenso wie das verfassungsrechtliche und unionsrechtliche Verhältnismäßigkeitsgebot (Art. 7 B-VG; Art. 10 Abs. 2 VBKVO) zu berücksichtigen.

Jedoch können gerade im digitalen Umfeld Situationen entstehen, in denen die bzw. der für den Verstoß nach der Verbraucherbehördenkooperationsverordnung verantwortliche Unternehmerin bzw. Unternehmer unbekanntes Aufenthaltsort hat und dieser nicht mit vertretbaren Mitteln festgestellt werden kann oder überhaupt unbekannt ist und ihre bzw. seine Identität nicht mit vertretbarem Aufwand festgestellt werden kann. In diesen Fällen soll der zuständigen Behörde gem. **§ 7b Abs. 3** die Möglichkeit eingeräumt werden, ohne Vorliegen der Antragsvoraussetzungen des Abs. 2 einen Antrag auf

Anordnung von Maßnahmen nach § 7b bei der Telekom-Control-Kommission stellen zu können.

Gem. **§ 7b Abs. 4** beurteilt die Telekom-Control-Kommission bei Vorliegen der Voraussetzungen gem. Abs. 3 die Ansprüche der zuständigen Behörde nach den §§ 7 bzw. 7a VBKG als Vorfrage selbst, um daraufhin über die Anordnung von Maßnahmen nach Art. 9 Abs. 4 Buchstabe g VBKVO in Verbindung mit § 7b entscheiden zu können.

§ 7b Abs. 5 des Vorschlags regelt die Kostentragung für das Tätigwerden der Telekom-Control-Kommission. Für den Fall, dass Maßnahmen nach § 7b in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4 Buchstabe g VBKVO notwendig und angeordnet werden, soll die bzw. der für den Verstoß gegen die Verbraucherbehördenkooperationsverordnung verantwortliche Unternehmerin bzw. Unternehmer – in Abweichung zu den §§ 75ff des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991, und auf Grundlage des Art 11 Abs. 2 letzter Halbsatz B-VG – die Verfahrenskosten tragen. Dies erscheint gerechtfertigt, zumal es der Unternehmerin bzw. dem Unternehmer grundsätzlich freisteht, den Verstoß jederzeit abzustellen und so dem Anspruch der zuständigen Behörde nach § 7 bzw. § 7a zu entsprechen. Das Verfahren vor der Telekom-Control-Kommission, in dem andere als die gegen die Verbraucherbehördenkooperationsverordnung verstoßenden Unternehmerinnen und Unternehmer verpflichtet werden sollen, stellt grundsätzlich ein nachgelagertes Verfahren dar, das in der Regel nur dann notwendig wird, wenn die bzw. der den Verstoß setzende Unternehmerin bzw. Unternehmer sich weigert, das rechtswidrige Handeln zu unterlassen. Daher soll die Regelung über die Kostentragung auch den für den Verstoß gegen die Verbraucherbehördenkooperationsverordnung Verantwortliche bzw. Verantwortlichen zur raschen Abstellung des Verstoßes motivieren. Grundsätzlich entspricht dies dem Telos der Verbraucherbehördenkooperationsverordnung, die Abstellung der Verstöße schnell und vor allem effektiv zu bewirken. In den Fällen des Abs. 3, in denen Unternehmerinnen bzw. Unternehmer unbekanntem Aufenthalts oder unbekannt sind, werden diesen keine Verfahrenskosten vorgeschrieben. Dies gilt auch für den Fall, dass im Verfahren vor der Telekom-Control-Kommission keine Maßnahmen nach Art. 9 Abs. 4 Buchstabe g VBKVO angeordnet werden. Die von der Unternehmerin bzw. vom Unternehmer entrichteten Verfahrenskosten fließen der RTR-GmbH zu und reduzieren ihren Gesamtaufwand. Die eingenommenen Beträge werden auf die von Beitragspflichtigen nach § 34 des Bundesgesetzes über die Einrichtung einer Kommunikationsbehörde Austria („KommAustria“) (KommAustria-Gesetz – KOG), BGBl. I Nr. 32/2001, zu leistenden Finanzierungsbeiträge angerechnet.

Im Hinblick auf den Umfang des Verfahrensaufwandes und der Höhe der vorgesehenen Verfahrenskosten nach § 7b Abs. 5 erscheint in aller Regel eine dreimalige Befassung der Telekom-Control-Kommission notwendig. Hinzu kommen die internen Vorbereitungsarbeiten durch eine Juristin bzw. einen Juristen, eine Assistentkraft sowie gegebenenfalls durch eine Technikerin bzw. einen Techniker der RTR-GmbH. Nach den bisherigen Erfahrungen und auf Grund interner Kalkulationswerte der Regulierungsbehörde verursacht ein solches Verfahren einen durchschnittlichen Gesamtaufwand im Ausmaß von 2000,00 Euro. Die Höhe der Verfahrenskosten vermindert oder erhöht sich ab dem Jahr 2021 in jenem Ausmaß, in dem sich der von

der Bundesanstalt Statistik Österreich verlaubliche Verbraucherpreisindex 2015 oder der an seine Stelle tretende Index des Vorjahres verändert hat.

Zu § 7c

§ 7c des Entwurfs dient der Durchführung Art. 9 Abs. 4 Buchstabe a VBKVO im Hinblick auf vorläufige Maßnahmen, welche die Telekom-Control-Kommission gegenüber dem in § 7b Abs. 1 genannten Adressatenkreis anordnen kann.

Nach Art. 9 Abs. 4 Buchstabe a VBKVO sollen die zuständigen Behörden die Möglichkeit haben, „vorläufige Maßnahmen zur Vermeidung der Gefahr einer schwerwiegenden Schädigung der Kollektivinteressen von Verbrauchern zu ergreifen“. Erwägungsgrund 14 VBKVO präzisiert diese Maßnahmen für das „digitale Umfeld“. Gerade in Fällen, in denen „der Unternehmer beim Verkauf von Waren oder Dienstleistungen seine Identität verschleiert oder innerhalb der Union oder in einen Drittstaat umzieht, um sich der Durchsetzung zu entziehen“, erscheint es demnach notwendig, die Verstöße schnell und effektiv abstellen zu können. Erwägungsgrund 14 VBKVO zufolge umfassen vorläufige Maßnahmen insbesondere auch die Löschung von Inhalten einer Online-Schnittstelle oder die Anordnung, dass beim Zugriff auf eine Online-Schnittstelle ein ausdrücklicher Warnhinweis an die Verbraucherinnen und Verbraucher angezeigt wird.

Einstweilige Maßnahmen gegen Unternehmerinnen bzw. Unternehmer werden über Antrag der zuständigen Behörde gem. § 7a Abs. 1 in Verbindung mit § 8 Abs. 5 durch das Gericht angeordnet. Gem. **§ 7c Abs. 1** soll über vorläufige Maßnahmen gegenüber Anbieterinnen bzw. Anbietern von Hosting-Diensten gem. § 16 ECG, bzw. gegebenenfalls Diensten der Zwischenspeicherung (Caching), von Internetzugangsdiensten, Suchmaschinen oder Registrierungsstellen für Domänennamen die Telekom-Control-Kommission entscheiden.

Die Anordnung von vorläufigen Maßnahmen soll gem. **§ 7c Abs. 2** in einem beschleunigten Verfahren nach § 57 AVG mit Mandatsbescheid erfolgen, wobei die Telekom-Control-Kommission auf die technische Wiederherstellbarkeit der angeordneten Maßnahme zu achten hat. Das Vorliegen des Unterlassungs- bzw. Lösungsanspruchs sowie des Anspruchs auf Anzeige eines Warnhinweises nach § 7 Abs. 1 bzw. § 7a Abs. 1 sowie die Voraussetzungen nach Art. 9 Abs. 4 Buchstabe a VBKVO sollen von der zuständigen Behörde bescheinigt werden.

Gem. **§ 7c Abs. 3** des Vorschlags soll der Anspruch nach § 7 Abs. 1 bzw. § 7a Abs. 1 als Vorfrage im Sinne des § 38 AVG beurteilt werden. Dadurch werden einerseits Zuständigkeitskonflikte zu den ordentlichen Gerichten vermieden und andererseits die Möglichkeit einer raschen Ergreifung von vorläufigen Maßnahmen sichergestellt.

Parallel zur vorläufigen Maßnahme ist zu gewährleisten, dass eine reguläre Durchsetzungsmaßnahme im Sinne des Art. 9 Abs. 4 Buchstabe g VBKVO veranlasst wird. Gem. **§ 7c Abs. 4** ist die vorläufige Maßnahme daher mit einem Enddatum oder mit dem Eintritt eines Ereignisses (zB Eintritt der Rechtskraft der über den Unterlassungsantrag ergehenden Entscheidung) zu befristen.

Sofern Maßnahmen nach Art. 9 Abs. 4 Buchstabe a VBKVO von der Telekom-Control-Kommission angeordnet werden, soll die verantwortliche Unternehmerin bzw. der verantwortliche Unternehmer die Verfahrenskosten nach **§ 7c Abs. 5** tragen. Sofern die Unternehmerin bzw. der Unternehmer unbekanntes Aufenthaltsort ist und dieser nicht mit vertretbarem Aufwand festgestellt werden kann oder unbekannt ist und ihre bzw. seine Identität nicht mit vertretbarem Aufwand festgestellt werden kann, werden der Unternehmerin bzw. dem Unternehmer keine Verfahrenskosten vorgeschrieben. Dies gilt auch für den Fall, dass keine Maßnahme nach Art. 9 Abs. 4 Buchstabe a VBKVO angeordnet wird. Die von der Unternehmerin bzw. vom Unternehmer entrichteten Verfahrenskosten fließen der RTR-GmbH zu und reduzieren ihren Gesamtaufwand. Die eingenommenen Beträge werden auf die von Beitragspflichtigen nach § 34 KOG zu leistenden Finanzierungsbeiträge angerechnet. Im Übrigen kann auf die Erläuterungen zu § 7b Abs. 5 verwiesen werden.

Da es sich bei dem Verfahren über die Maßnahmen nach § 7c um ein beschleunigtes Verfahren nach § 57 AVG handelt, erscheint eine ein- bis zweimalige Befassung der Telekom-Control-Kommission zusätzlich zu internen Vorbereitungsarbeiten durch eine Juristin bzw. einen Juristen, eine Assistentkraft sowie gegebenenfalls durch eine Technikerin bzw. einen Techniker der RTR-GmbH als ausreichend. Auf Grund interner Kalkulationswerte der Regulierungsbehörde verursacht ein solches Verfahren einen durchschnittlichen Gesamtaufwand im Ausmaß von 1000,00 Euro. Die Höhe der Verfahrenskosten vermindert oder erhöht sich ab dem Jahr 2021 in jenem Ausmaß, in dem sich der von der Bundesanstalt Statistik Österreich verlaublichste Verbraucherpreisindex 2015 oder der an seine Stelle tretende Index des Vorjahres verändert hat.

Zu § 8

Die vorgeschlagenen Änderungen in **§ 8 Abs. 1 bis 3** dienen der nunmehr notwendigen Abgrenzung zu den Verfahrensvorschriften der „anderen Behörden“ gem. den §§ 7b und 7c (Telekom-Control-Kommission) und gem. § 8a (Staatsanwaltschaft) sowie der Berücksichtigung der neuen Abs. 4 und 5.

Das zivilgerichtliche Verfahren, auf welches § 8 Abs. 1 verweist, und die nachfolgenden Abs. 2 bis 5, sind für Anträge nach den §§ 6a (bisher § 6 Abs. 2 VBKG), 7 Abs. 1 und nunmehr auch für jene im Zusammenhang mit Online-Schnittstellen gem. § 7a Abs. 1 relevant (§ 8 Abs. 2).

Die **Abs. 4 und 5 des § 8** werden neu gefasst. Anstatt wie bisher die §§ 24 und 26 des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG), BGBl. Nr. 448/1984, für anwendbar zu erklären, werden die darin geregelten Inhalte in den Abs. 4 und 5 nunmehr direkt ausgeführt. Der Bedarf dafür ergibt sich aus dem Umstand, dass zivilgerichtliche Ansprüche nach diesem Bundesgesetz nun nicht mehr auf Unterlassungsansprüche beschränkt sind, sondern gem. § 7a auch Leistungsbegehren geltend gemacht werden können. § 8 Abs. 5 führt Art. 9 Abs. 4 Buchstabe a VBKVO durch.

Die vorgeschlagene Streichung der Veröffentlichungsermächtigung in Abs. 4 ist darin begründet, dass die Befugnis zur Veröffentlichung sämtlicher abschließender

Entscheidungen bereits in Art. 9 Abs. 7 VBKVO geregelt wird und keiner Durchführung bedarf.

Zu § 8a

Der Entwurf geht davon aus, dass manche der Befugnisse nach Art. 9 Abs. 3 VBKVO besondere grundrechtliche Anforderungen beinhalten und Ermittlungsbefugnissen ähneln, die im nationalen Recht grundsätzlich nur von der Staatsanwaltschaft im Rahmen des strafprozessualen Ermittlungsverfahrens ausgeübt werden können.

Um verfassungsrechtlich bedenkliche Verwerfungen zwischen Strafrechtspflege und Konsumentenschutz zu vermeiden und dem Verhältnismäßigkeitsgebot des Art. 10 Abs. 2 VBKVO Rechnung zu tragen, schlägt **§ 8a Abs. 1** des Entwurfs hohe Anforderungen für die Ausübung von Ermittlungsbefugnissen durch die Staatsanwaltschaft vor. Art 10 Abs. 2 räumt Regelungsspielräume für Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung des Unionsrechts, des nationalen Rechts, einschließlich geltender Verfahrensgarantien und der Grundsätze der Charta der Europäischen Union ein. Erwägungsgrund 21 VBKVO verweist ausdrücklich auf die Möglichkeit der Einbindung der Strafverfolgungsbehörden. Dementsprechend schlägt der Entwurf vor, dass für die Ausübung der Befugnisse des § 8a Abs. 2 durch die Staatsanwaltschaft der vermutete Verstoß nach der Verbraucherbehördenkooperationsverordnung derart gravierend sein muss, dass der Verdacht einer gerichtlich strafbaren Handlung im Sinn des § 1 StPO vorliegt.

Mit dem vorgeschlagenen **§ 8a Abs. 2** wird zum Ausdruck gebracht, dass die Staatsanwaltschaft auch bei der Befassung durch die zuständige Behörde mittels Anzeige nach § 78 StPO nach der Strafprozeßordnung 1975 vorgeht. In Abgrenzung zur unmittelbaren Befugnisausübung durch die zuständige Behörde gem. § 6 sind ihr die in § 8a Abs. 2 aufgezählten Befugnisse vorbehalten. Unbeschadet dessen stehen ihr alle weiteren Befugnisse auf Grundlage der Strafprozeßordnung 1975 zur Verfügung.

Der vorgeschlagene **§ 8a Abs. 2 Z 1** bezieht sich auf die in Art. 9 Abs. 3 Buchstabe b VBKVO erwähnte Rückverfolgung von Datenströmen und die Feststellung der Identität der daran beteiligten Personen. Dies entspricht im nationalen Recht den §§ 134, 135 und 137 bis 140 StPO. Nach § 135 Abs. 2 StPO hat die Staatsanwaltschaft die Befugnis, Auskünfte über Daten einer Nachrichtenübermittlung einzuholen. Damit ist gem. § 134 Z 2 StPO die Erteilung einer Auskunft über Verkehrsdaten,¹ über Zugangsdaten² und Standortdaten³ eines Dienstes der Informationsgesellschaft gemeint (*Reindl-Krauskopf; Tipold/Zerbes*) in Fuchs/Ratz, Kommentar zur StPO³ § 135 Rz 58); sie sind unter den Begriff des „Datenstroms“ im Sinne von Art. 9 Abs. 3 Buchstabe b VBKVO zu subsumieren. Derartige Auskünfte sind an strenge materielle Voraussetzungen geknüpft und müssen etwa zur Aufklärung einer Straftat, die mit zumindest 6 Monaten Freiheitsstrafe bedroht ist, erforderlich sein (§ 135 Abs. 2 Z 2 und Z 3 StPO). Stimmen die Inhaberin bzw. der Inhaber der technischen Einrichtung dieser Maßnahme nicht zu, muss die Straftat sogar mit mindestens einjähriger Freiheitsstrafe bedroht sein. Aus formaler Sicht bedürfen solche Ermittlungsmaßnahmen der Staatsanwaltschaft einer

¹ § 92 Abs. 3 Z 4 TKG 2003.

² § 92 Abs. 3 Z 4a TKG 2003.

³ § 92 Abs. 3 Z 6 TKG 2003.

gerichtlichen Bewilligung (§ 137 Abs. 1 StPO). Diese hohe Schwelle für die Rückverfolgung von Datenströmen und die Feststellung der Identität der Beteiligten wahrt sowohl den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz des Art. 7 B-VG als auch des Art. 10 Abs. 2 VBKVO.

Mit **§ 8a Abs. 2 Z 2** sollen die Vorgaben des Art. 9 Abs. 3 Buchstabe b VBKVO im Hinblick auf die Rückverfolgung von Finanzströmen, der Feststellung der Identität der daran beteiligten Personen sowie der Befugnis zur Feststellung der Bankverbindung durchgeführt werden. Die Feststellung der Bankverbindung nach Art. 9 Abs. 3 Buchstabe b VBKVO entspricht im österreichischen Recht der Auskunft über äußere Kontodaten im Sinne des § 116 Abs. 1 StPO – wie Identität und Anschrift der Kontoinhaberin bzw. des Kontoinhabers. Diese Befugnis setzt voraus, dass sie zur Aufklärung einer vorsätzlich begangenen Straftat dient, die in die Zuständigkeit eines Landesgerichts fällt und bedarf einer richterlichen Bewilligung (§ 116 Abs. 3 StPO; *Foregger*, StPO¹³ § 116 Rz 4). Die Rückverfolgung von Finanzströmen und die Feststellung der Identität der daran beteiligten Personen im Sinne des Art. 9 Abs. 3 Buchstabe b VBKVO geht hingegen darüber hinaus und ist als inhaltliche Auskunftserteilung zu bewerten: Daher muss – neben einer richterlichen Bewilligung – eine der alternativen Voraussetzungen des § 116 Abs. 2 StPO erfüllt sein (*Foregger*, StPO¹³ § 116 Rz 6). Somit ist die Ausübung dieser Ermittlungsbefugnisse an das Bestehen eines ex-ante-Rechtsschutzes durch die Gerichte geknüpft.

Der vorgeschlagene **§ 8a Abs. 2 Z 3** führt die Befugnis des Art. 9 Abs. 3 Buchstabe b VBKVO zur Feststellung der Inhaberin bzw. des Inhabers von Internetseiten durch. Im österreichischen Recht entspricht dieser Befugnis die Sicherstellung nach § 110 Abs. 1 Z 1 und Abs. 4 StPO. Der Judikatur zufolge ist die bloße Auskunft über Namen und Adressen bestimmter Internet-User – also über Stammdaten im Sinne des § 92 Abs. 3 Z 3 TKG 2003 – durch eine von der Staatsanwaltschaft anzuordnende Sicherstellung nach diesen Bestimmungen zu erlangen. Dies gilt auch, wenn der Access-Provider zum Zweck der Auskunftserteilung die ihm zur Verfügung stehenden Verkehrsdaten oder Zugangsdaten intern verarbeiten muss (OGH 15 Os 172/10y, EvBl 2011, 419 = JBl 2011, 726 [*Reindl-Krauskopf*]). Voraussetzung der Sicherstellung ist, dass diese Maßnahme zur Sicherung von Beweisen erforderlich ist (*Foregger*, StPO¹³ § 110 Rz 1f).

§ 8a Abs. 2 Z 4 des Gesetzesentwurfs führt Art. 9 Abs. 3 Buchstabe c VBKVO durch und ergänzt § 6 Abs. 2 insofern, als auch eine Durchsuchung von Räumlichkeiten, Grundstücken und Transportmitteln der Unternehmerin bzw. des Unternehmers nur unter den Voraussetzungen der §§ 119 bis 122 StPO zulässig ist. Aus materieller Sicht muss eine auf Tatsachen gegründete Wahrscheinlichkeit bestehen, dass sich an dem zu durchsuchenden Ort Gegenstände oder Spuren befinden, die aus Beweisgründen im Sinne des § 110 StPO sicherzustellen oder auszuwerten sind (*Foregger*, StPO¹³ § 119 Rz 3 mwN). Als formelle Voraussetzung sieht § 120 Abs. 1 StPO vor, dass diese Maßnahme einer gerichtlichen Bewilligung bedarf. Damit besteht für Unternehmerinnen und Unternehmer gegenüber der Ausübung dieser Befugnis ein ex-ante-Rechtsschutz vor Gericht.

§ 8a Abs. 2 Z 5 des Gesetzesentwurfs dient der Durchführung der Befugnis zur Sicherstellung aller Informationen, Daten oder Dokumente im Sinn des Art. 9 Abs. 3 Buchstabe c VBKVO, die im österreichischen Recht der strafprozessualen Sicherstellung (§ 110 StPO) entspricht. Formale Voraussetzung der Sicherstellung ist ihre Anordnung durch die Staatsanwaltschaft; materiell muss sie zur Sicherung von Beweisen erforderlich sein. Gem. § 110 Abs. 4 StPO ist im Hinblick auf das verfassungsrechtliche und unionsrechtliche Verhältnismäßigkeitsgebot (Art. 7 B-VG; Art. 10 VBKVO) eine Sicherstellung unzulässig, wenn ihr Zweck auf geeignete Weise substituiert werden kann (etwa durch Kopien).

Zu § 8b

Gem. Art. 6 Abs. 3 VBKVO haben die Mitgliedstaaten sicherzustellen, dass die anderen Behörden, die gem. Art. 10 Abs. 1 Buchstabe b befasst wurden, regelmäßig über die Maßnahmen, die in Anwendung der Verbraucherbehördenkooperationsverordnung ergriffen wurden, informieren. Der vorgeschlagene **§ 8b Abs. 1** führt diese Vorgaben für die zuständigen Behörden im Zusammenhang mit der Befassung der Staatsanwaltschaften gem. § 8a durch. Vergleichbare Informationspflichten der Justizbehörden finden sich zum Beispiel in § 30 Abs. 5 Z 1 und Z 2 des BFA-Verfahrensgesetzes, BGBl. I Nr. 87/2012, und in § 202 des Finanzstrafgesetzes, BGBl. Nr. 129/1958.

Auch wenn einzelne Befugnisse von der Staatsanwaltschaft als anderer Behörde im Sinne des Art. 6 VBKVO ausgeübt werden, bleiben die zuständigen Behörden aus unionsrechtlicher Sicht für die Beantwortung von Auskunft- und Durchsetzungsersuchen ausländischer Behörden gem. Art. 11 bis 14 VBKVO verantwortlich. Die ersuchte Behörde hat bei Auskunftersuchen innerhalb von 30 Tagen alle relevanten Auskünfte an die ersuchende Behörde zu übermitteln (Art. 11 Abs. 1 VBKVO). Bei Durchsetzungsersuchen hat die ersuchte Behörde spätestens sechs Monate nach Eingang des Ersuchens angemessene Maßnahmen zu ergreifen (Art. 12 Abs. 1 VBKVO). Nach Art. 12 Abs. 2 VBKVO ist die ersuchende (ausländische) Behörde regelmäßig über eingeleitete bzw. geplante Schritte und Maßnahmen zu informieren sowie „unverzüglich“ über die getroffenen Maßnahmen und deren Wirkung auf den Verstoß zu verständigen.

Zur Vereinfachung des Datenverkehrs wird in **§ 8b Abs. 2** vorgeschlagen, dass die Datenübermittlung nach Abs. 1 zwischen den zuständigen Behörden und den Staatsanwaltschaften bzw. Gerichten automationsunterstützt auf elektronischem Wege nach Maßgabe des § 15b Abs. 1 des Strafvollzugsgesetzes, BGBl. Nr. 144/1969, zu erfolgen hat.

Zu § 8c

Im neu eingefügten **§ 8c** werden spezielle Verständigungspflichten der Bezirksverwaltungsbehörden und des Verwaltungsgerichts gegenüber der anzeigenden zuständigen Behörde normiert. Die Definition „Verstoß nach der Verbraucherbehördenkooperationsverordnung“ des § 1 Abs. 2 umfasst den „Verstoß innerhalb der Union“ nach Art. 3 Nummer 2 VBKVO, den „weitverbreiteten Verstoß“ gem. Art. 3 Nummer 3 VBKVO sowie den „weitverbreiteten Verstoß mit Unions-Dimension“ nach Art. 3 Nummer 4 VBKVO. Allen diesen Verstößen ist gemein, dass

es sich um Verstöße gegen „Unionsrecht zum Schutz der Verbraucherinteressen“ gem. Art. 3 Nummer 1 VBKVO handeln muss. Laut dieser Definition sind damit Verstöße gegen die Durchführungs- und Umsetzungsbestimmungen des nationalen Rechts umfasst. Die Befugnis zur Anzeige solcher strafbarer Handlungen oder Unterlassungen besteht bereits auf Grundlage des § 6 Abs. 5. Wie bereits zu § 8b ausgeführt wurde, bleibt die zuständige Behörde in Österreich gegenüber der ersuchenden (ausländischen) Behörde verpflichtet, diese regelmäßig über eingeleitete bzw. geplante Schritte und Maßnahmen zu informieren sowie „unverzüglich“ über die getroffenen Maßnahmen und deren Wirkung auf den Verstoß zu verständigen. Dies umfasst auch die Information, ob und welche Sanktionen gem. Art. 9 Abs. 4 Buchstabe h VBKVO verhängt wurden.

Zu § 9

Die Änderung in der Überschrift dient der Anpassung an den Wortlaut der Verbraucherbehördenkooperationsverordnung.

§ 9 VBKG wird nunmehr in einen Abs. 1 und 2 untergliedert.

Die vorgeschlagenen Änderungen in **§ 9 Abs. 1** dienen der terminologischen Anpassung an die Verbraucherbehördenkooperationsverordnung sowie der Durchführung des Art. 13 Abs. 2 VBKVO, worin das Verfahren für Amtshilfeersuchen beschrieben wird.

Der neu angefügte **§ 9 Abs. 2** des Vorschlags dient der Durchführung des Art. 5 Abs. 3 VBKVO, wonach die zentrale Verbindungsstelle für die Koordinierung der Ermittlungs- und Durchsetzungstätigkeiten der zuständigen Behörden, der anderen Behörden und der benannten Stellen verantwortlich ist. Diese Koordinierungsaufgaben können sich sowohl im Rahmen des Amtshilfemechanismus des Kapitel III als auch bei den koordinierten Aktionen gem. Kapitel IV VBKVO ergeben.

Bei Bedarf sollen bei abzuhaltenden Koordinierungsbesprechungen auch jene Stellen beigezogen werden können, die gem. Art. 27 Abs. 1 VBKVO notifiziert wurden. Diese Stellen können über für die zuständigen Behörden hilfreichen Informationen zB bezüglich aktueller Verbraucherbeschwerden und laufender nationaler Durchsetzungsverfahren verfügen. Auch im Hinblick auf gem. Art. 27 VBKVO abgegebene Warnmeldungen, die Durchsetzungstätigkeiten zur Folge haben, oder bei Anfragen nach Art. 26 Abs. 4 VBKVO können in diesem Wege Informationen, etwa über ähnliche in Österreich stattfindende Verstöße oder bereits gesetzte Rechtsdurchsetzungsmaßnahmen, ausgetauscht werden.

Zu § 10

§ 10 wird zur Gänze neu gefasst.

Gem. Art. 3 Nummer 7 VBKVO ist es Aufgabe der zentralen Verbindungsstelle, die Anwendung dieser Verordnung zu koordinieren. § 10 dient der Durchführung des von der Verbraucherkooperationsverordnung vorgesehen Informationsaustausches nach den Art. 30 und 37 VBKVO.

Die genannten Artikel führen nicht näher aus, wie dieser Informationsaustausch in der Praxis ablaufen wird. Der Umstand, dass die Mitgliedstaaten die Informationen „untereinander“ und mit der Kommission teilen, lässt darauf schließen, dass eine der Informationsplattformen des Netzwerkes Informationsträger sein wird. Im Gegensatz zum gegenwärtigen Art. 21 der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 wird es keinen „Bericht“ der Mitgliedstaaten mehr geben, auch inhaltlich unterscheiden sich die Art. 30 und 37 von den Vorgaben des gegenwärtigen Art. 21 der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004. **§ 10 Abs. 1** berücksichtigt die neuen Vorgaben und ist im Vergleich zum geltenden § 10 VBKG bewusst flexibel gehalten, um den derzeit nicht bekannten technischen Vorgaben der Kommission entsprechen zu können.

Der vorgeschlagene **§ 10 Abs. 3** dient dem Informationsaustausch innerhalb Österreichs im Hinblick auf die Aktivitäten des Behördennetzwerkes. Er ersetzt den bisherigen Beirat gem. § 11 VBKG, welcher in erster Linie einem Erfahrungsaustausch diente, für welchen es jedoch – auch unter Berücksichtigung der Vorgaben der Verwaltungseffizienz - nicht der formalen Voraussetzungen eines Beirats im Sinne des § 8 BMG bedarf. **§ 11 VBKG** wird daher ersatzlos gestrichen.

Zu § 12

Zur Anpassung an die im Verbraucherbehördenkooperationsgesetz verwendeten Begriffe wird vorgeschlagen, die Überschrift des § 12 um die Wortfolge „einer benannten Stelle“ ergänzt.

Die vorgeschlagenen Änderungen des **§ 12 Abs. 1** nehmen Bezug auf die Terminologie der neuen Verbraucherbehördenkooperationsverordnung sowie auf die neue Verfahrensart nach § 7a.

Die Möglichkeit der Beauftragung zur Durchsetzung im Sinne des Art. 7 VBKVO bezieht sich weiterhin lediglich auf die zivilrechtliche Rechtsdurchsetzung. Durch die Aufnahme des § 7a im ersten Satz des § 12 Abs. 1 wird zum Ausdruck gebracht, dass die Beauftragung mit der Durchsetzung neben einer Unterlassungsklage nach § 7 nunmehr auch die Klage gegen eine Unternehmerin bzw. einen Unternehmer auf Unterlassung oder Löschung sowie Anzeige eines Warnhinweises nach Maßgabe des § 7a umfasst.

Die Streichung des zweiten Satzteils des § 12 Abs. 1 ist dem Umstand geschuldet, dass die darin formulierte Voraussetzung für eine Beauftragung mit den Ablehnungsgründen nach Art. 14 Abs. 2 VBKVO kollidiert, welchen zufolge die ersuchte österreichische Behörde befugt ist, die Behandlung eines Durchsetzungsersuchens gegenüber der ersuchenden Behörde abzulehnen.

§ 12 Abs. 2 und 3 werden zusammengefasst, um zu verdeutlichen, dass die Verschwiegenheitspflichten der benannten Stellen des geltenden § 12 Abs. 3 VBKG einer gerichtlichen Geltendmachung der Ansprüche wie sie in Abs. 2 beschrieben werden nicht entgegenstehen.

Zu § 12a

Die Auswirkungen der Ausübung von Befugnissen durch Befassung der Telekom-Control-Kommission gem. der §§ 7b und 7c auf die darin genannten Diensteanbieterinnen und Diensteanbieter sowie der Telekom-Control-Kommission soll nach Ablauf von drei Jahren nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes evaluiert werden. Die Evaluierung soll durch die Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz gemeinsam mit dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie erfolgen.